

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport

	Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)
	I.
	GS IV D/1/1, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
Art. 9 Beiträge des Kantons ¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen. ² Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben. ³	 ¹ Der Kanton leistet <u>kann</u> Beiträge an die Errichtung-, <u>Erweiterung</u> und <u>Erweiterung</u> Sanierung von Sportanlagen, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen. ² <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 9a Planung und Kompetenzen ¹ Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben und legt seine Planung dem Landrat periodisch zur Genehmigung vor. ² Der Landrat kann für eine Planungsperiode von vier Jahren einen Rahmenkredit bis zu fünf Millionen Franken bewilligen. ³ Der Regierungsrat befindet über die Gewährung von ordentlichen Beiträgen im Rahmen der bewilligten Rahmenkredite.
Art. 10 Höhe der Beiträge	

<p>¹</p> <p>² Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.</p>	<p>³ Für Anlagen von übergeordneter Bedeutung kann ein erweiterter Beitrag ausgerichtet werden.</p> <p>⁴ Erweiterte Beiträge können zusätzlich mit Mitwirkungsrechten des Kantons und Verpflichtungen der Gemeinden verknüpft werden.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten sofort in Kraft.
	[Ort] [Behörde]